

Mündlich-praktische Prüfung M 3



**I. Prüfungsablauf mündlich-praktische
Prüfung M 3 (§ 30)**



II. Verhinderung eines Prüfers



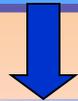
III. Rücktritt/Säumnis eines Prüflings

I. Prüfungsablauf mündlich-praktische Prüfung M 3

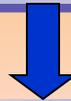
Zusammensetzung der Prüfungskommission



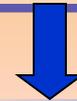
Anzahl der Prüfer: 1 Vorsitzender und 3 – 4 Prüfer



**1 Prüfer für
Chirurgie**

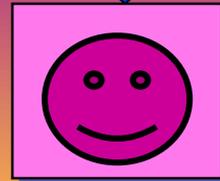
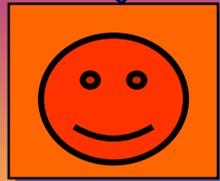
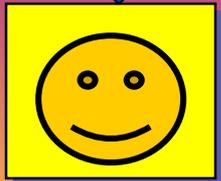
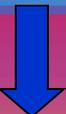


**1 Prüfer für
Innere Medizin**



**2-3 Prüfer für jeweils
unterschiedliche
Wahlfächer**

Anzahl der Prüflinge: bis zu 4



Beispielhafter Prüfungsablauf einer mündlich-praktischen Prüfung für M 3 - bei einer Prüfungskommission **mit 4-5 Prüfern** und 4 Prüflingen

1. Prüfungstag

Patientenzuweisung (außerhalb von der Prüfung)

Zuweisung eines Patienten bzw. mehrerer Patienten für jeden Prüfling durch den Prüfungsvorsitzenden

Beginn:
9:00 Uhr



Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan, Epikrise mit Berichterstellung

Abgabe des Berichts



Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan, Epikrise mit Berichterstellung

Abgabe des Berichts



Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan, Epikrise mit Berichterstellung

Abgabe des Berichts



Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan, Epikrise mit Berichterstellung

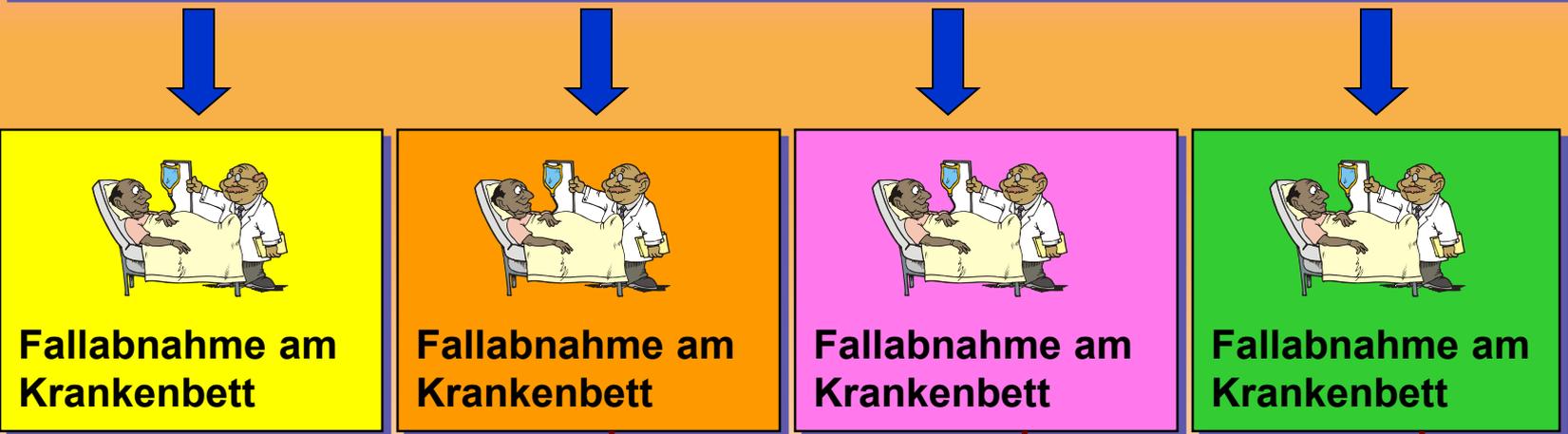
Abgabe des Berichts

Ende:
12:00 Uhr

Beginn der mündlich-praktischen Prüfung mit der Fallabnahme am Krankenbett (grundsätzlich alle Prüflinge und alle Prüfer)

Beginn:
14:00 Uhr

Dauer ca.
15-20 Min.
je Prüfling
= Ermessen



nach Abschluss der Fallabnahme aller Studenten am Krankenbett:

Fortsetzung der mündlich-praktischen Prüfung mit Beginn der Gruppenprüfung

alle Prüfer sind anwesend



alle Prüflinge sind anwesend



Inhalt der Prüfung (1. Tag)

- 
- patientenbezogene Fragestellungen über den zugewiesenen Patienten in den Bereichen Innere Medizin, Chirurgie und in dem jeweiligen Wahlfach des Prüflings (nur am 1. Tag zulässig § 30 Abs. 1 S. 2)

unabhängig vom zugewiesenen Patienten:

(schwerpunktmäßig wohl erst am 2. Tag)

- 
- **Klinisch-theoretische u. fächerübergreifende Fragestellungen**

- 
- **Fragestellungen aus den Querschnittsbereichen**

- 
- **Praktische Aufgaben aus den klinisch-praktischen Fächern unter Einbeziehung von klinisch-theoretisch und fächerübergreifenden Fragestellungen sowie Fragestellungen aus den Querschnittsbereichen (also kein theoretisches Lehrbuchwissen ohne Fallbezug abfragen)**

- 
- **alle Prüfer können neben Fragen aus Ihrem Fachgebiet auch fächerübergreifende Fragestellungen und Fragestellungen aus den Querschnittsbereichen fragen („jeder darf alles fragen“)**

Dauer ca. 30 - 45 Minuten je Prüfling

**Ergebnis: Dauer der Fallabnahme am
Krankenbett + Gruppenprüfung 1. Tag:**



**45 – 60 Minuten je Prüfling,
insgesamt 3 - 4 Stunden (§ 30 Abs. 1)**

**Ende:
17:00-
18:00 Uhr**

2. Prüfungstag (zwingend)

Entsprechend der ÄAppO muss die Prüfung nicht an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden; dies sollte jedoch als Regel angestrebt werden. Die Durchführung kann jedoch auch am Freitag und am Montag oder am Montag und am Mittwoch erfolgen, wenn ein Feiertag dazwischen liegt (offener Wortlaut von § 30 Abs. 1)

Beginn der mündlich-praktischen Prüfung
Gruppenprüfung (nicht am zugewiesenen Patienten)

→ alle Prüfer müssen anwesend sein
- wie am 1. Prüfungstag-
(§ 15 Abs. 3 S. 1)

→ alle Prüflinge sind anwesend



Inhalt der Prüfung (2. Tag, § 28 Abs. 1)

**Beginn:
z.B. 9:00 Uhr**



•Klinisch-theoretische u. fächerübergreifende Fragestellungen



•Fragestellungen aus den Querschnittsbereichen



•Praktische Aufgaben aus den klinisch-praktischen Fächern unter Einbeziehung von klinisch-theoretisch und fächerübergreifenden Fragestellungen sowie Fragestellungen aus den Querschnittsbereichen (also kein theoretisches Lehrbuchwissen ohne Fallbezug abfragen)



•alle Prüfer können wie am 1. Tag neben Fragen aus Ihrem Fachgebiet auch fächerübergreifende Fragestellungen und Fragestellungen aus den Querschnittsbereichen fragen („jeder darf alles fragen“)

Ergebnis: Dauer der Gruppenprüfung 2. Tag:



45 – 60 Minuten je Prüfling, insgesamt 3 – 4 Stunden

**Ende:
12:00-
13:00 Uhr**

II. Verhinderung eines Prüfers

Rechtsgrundlagen, Rechtsprechung



• § 15 Abs. 3 ÄAppO: Anwesenheitspflicht der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung.
Ausnahme: Prüfung am Krankenbett



• BVerwG: Vorgang der Bewertung der Prüfungsleistung höchstpersönlicher Vorgang



• Prüfungsrecht - Literatur -: Gebot der eigenen, unmittelbaren und vollständigen Kenntnisnahme setzt die Anwesenheitspflicht der Kommission während der gesamten Prüfung voraus. Persönliche Anwesenheit kann nicht durch mündliche oder schriftliche Informationen von Dritten über den Prüfungsvorgang ersetzt werden

Verhinderung eines Prüfers am 1. Prüfungstag:

Stellvertreter kann einspringen

ja

Abnahme insgesamt
durch Stellvertreter

nein

Neuansetzung des ganzen
Prüfungstermins (muss nicht die-
selbe Prüfungskommission sein)

Verhinderung eines Prüfers am 2. Prüfungstag:

Weiterführung der Prüfung ist mit Stellvertreter nicht zulässig

Prüfung ist zu unterbrechen

Prüfung muss nicht an zwei aufeinander folgenden Tagen erfolgen

Prüfungskommission (Studiendekanat/LPA) bietet neue Termine für 2. Prüfungstag an

Mögliche Vorgehensweise

Ausgangslage:

- Prüfling möchte Prüfungsleistung vom 1. Prüfungstag beibehalten
- Nachholung 2. Prüfungstag organisatorisch leichter als die Neuansetzung der gesamten Prüfung

• Neuterminierung des 2. Prüfungstages möglichst zeitnah zum 1. Prüfungstag, d.h. innerhalb weniger Tage

• Terminierung innerhalb von längstens 2 Wochen „noch zeitnah“ (keine Rechtsprechung)

Prüfungstag noch präsent (Aufschriebe)

für Prüflinge zumutbar

Prüfungstermin kann auch gesplittet werden
- bei 2 Prüflingen dauert die Prüfung nur 1 1/2 - 2 Stunden

• spätere Terminierung:

Einverständniserklärung der Prüflinge: Terminierung innerhalb von 4 Wochen möglich

Prüfungstermin kann auch gesplittet werden
- bei 2 Prüflingen dauert die Prüfung nur 1 1/2 - 2 Stunden

Ausnahme: Neuansetzung der gesamten Prüfung durch die neue Prüfungskommission



dieselbe Prüfungskommission findet innerhalb von 4 Wochen keinen Prüfungstermin (Prüfer fällt längere Zeit aus)

Zuweisung eines Prüflings zu einer neuen Prüfungskommission:

innerhalb von 14 Tagen

Prüfling hat den Rücktritt zu erklären (wichtiger Grund)

Prüfungsleistung vom ersten Tag entfällt

ab 14 Tagen

**Prüfling hat den Rücktritt zu erklären
Rücktritt wird generell genehmigt**

Prüfungsleistung vom ersten Tag entfällt

III. Rücktritt/Säumnis eines Prüflings

Rechtsgrundlagen: §§ 18, 19 ÄAppO

Rücktritt/Säumnis vor/während/nach dem 1./2. Prüfungstag:
• aus gesundheitlichen Gründen: unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses

Rücktritt/Säumnis wird genehmigt

Die mündlich-praktische Prüfung gilt als nicht unternommen (Einheit der mündlich-praktischen Prüfung)

Nachholtermin für die gesamte mündlich-praktische Prüfung

Rücktritt/Säumnis wird nicht genehmigt

Die mündlich-praktische Prüfung gilt als nicht bestanden

Wiederholung der gesamten mündlich-praktischen Prüfung in der nächsten Prüfungskampagne - Ladung vom Amts wegen § 20 Abs. 2 ÄAppO -